

• **Vereinsstatuten/Beitragsordnung**

cantus aurumque e.V. Stand: 10.07.2018

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „cantus aurumque e.V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Mühldorf.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Tätigkeit

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur durch Pflege wertvoller Chor- und Instrumentalmusik aus Vergangenheit und Gegenwart mit künstlerischem Anspruch.
- (2) Zu diesem Zweck hält der Verein projektbezogen Proben ab, veranstaltet Konzerte im In- und Ausland und beschafft notwendige Hilfsmittel zur Durchführung der satzungsgemäßen Aufgaben.
- (3) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Der Verein darf projektbezogene Rücklagen gem. AO §62 und AEAO §62 bilden.

§ 4 Mitglieder

- (1) Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden.
- (2) Nur natürliche Personen können aktive Mitglieder werden.
- (3) Natürliche und juristische Personen können passive bzw. fördernde Mitglieder werden.
- (4) Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand in Rücksprache mit dem Musikalischen Leiter. Mitsingen im Chor setzt aktive Mitgliedschaft voraus. Ein dauerhafter Gaststatus oder eine über den Zeitraum von sechs Monaten hinausgehende Probezeit ist nicht möglich.
- (5) Die Besetzung des Chores wird projektbezogen durch den Musikalischen Leiter und den Vorstand ausgewählt. Ein Vorsingen ist ggf. erforderlich. Mitglieder haben keinen Anspruch, in allen Projekten besetzt zu werden. Wenn ein Mitglied die Teilnahme an einem Projekt zusagt, wird vollständige Anwesenheit an den projektbezogenen Terminen (Proben, Konzerten) erwartet.
- (6) die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, durch Austritt oder durch Ausschluss aus dem Verein. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand mit vierwöchiger Frist zum Ende des laufenden Vereinsjahres zu erklären. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern ist ein Beitrag zu entrichten, der als Jahresbeitrag erhoben wird.
- (2) Das Nähere regelt eine Beitragsordnung, über welche die Mitgliederversammlung beschließt.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung und der geschäftsführende Vorstand.

§ 7 Geschäftsführender Vorstand

Der Geschäftsführende Vorstand besteht aus

- Der/dem Vorsitzenden
- Der/dem stellvertretenden Vorsitzenden
- Der/dem Schriftführer/in
- Der/dem Schatzmeister/in
- Der/dem Beauftragten für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Der geschäftsführende Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Wählbar sind nur Mitglieder des Vereins. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus oder kann sein Amt zwischenzeitlich nicht wahrnehmen, kann der Vorstand für die restliche Wahlperiode ein Vereinsmitglied bestellen oder den Aufgabenbereich einem anderen Vorstandsmitglied vorübergehend übertragen. Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich.

§ 8 Zuständigkeiten des Vorstands

Der geschäftsführende Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnung,
- b) Einberufung der Mitgliederversammlung,
- c) Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- d) Verwaltung des Vereinsvermögens,
- e) Erstellung des Jahres- und Kassenberichts,
- f) Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Vereinsmitgliedern.

Der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende vertritt zusammen mit einem weiteren Mitglied den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Jedes Vorstandsmitglied ist zeichnungsberechtigt unter der Voraussetzung, dass Rechtsgeschäfte mit einem Betrag über 1.000 Euro für den Verein nur verbindlich möglich sind, wenn der Geschäftsführende Vorstand zugestimmt hat.

§ 9 Sitzung des Vorstands

Für die Sitzung des Vorstands sind die Mitglieder des Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden rechtzeitig, jedoch mindestens eine Woche vorher einzuladen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden beziehungsweise des die Sitzung leitenden Vorstandsmitglieds. Über die Sitzung des Vorstands ist vom Schriftführer ein Protokoll aufzunehmen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse enthalten.

§ 10 Finanzwesen, Rechnungsprüfung

- (1) Das für die Finanzen zuständige Vorstandsmitglied hat über die Finanzbewegungen Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen.
- (2) Die Jahresrechnung ist von zwei Rechnungsprüfern zu prüfen und der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen. Die Rechnungsprüfer werden auf zwei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt; sie müssen nicht Mitglied des Vereins sein und dürfen nicht Mitglied des Geschäftsführenden Vorstandes.

§ 11 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt.

Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Fünftel der Mitglieder

unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.

Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch persönliche Einladungsschreiben einberufen. Dabei ist die vorgesehene Tagesordnung mitzuteilen.

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Versammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Bestätigung und ggf. Veränderung oder Ergänzung der Tagesordnung
- Entgegennahme der Berichte des Geschäftsführenden Vorstands und der Rechnungsprüfer
- Entlastung des geschäftsführenden Vorstands
- Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder und der Rechnungsprüfer
- Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages
- Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- Beschlussfassung über Änderungen der Satzung oder über die Auflösung des Vereins
- Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Beschluss des Vorstands über einen Ausschluss

§ 12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Aussprache einem Wahlausschuss übertragen werden.

In der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied stimmberechtigt. Die Mitgliederversammlung

ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen und mindestens 10% aller Vereinsmitglieder anwesend sind. Ist eine Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann der Vorstand sofort, ohne Einhaltung von Fristen und Formen, eine zweite Versammlung abhalten, die beschlussfähig ist, unter der Voraussetzung, dass in der Einberufung der beschlussfähigen Versammlung auf diese Möglichkeit ausdrücklich hingewiesen worden ist.

Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Versammlungsleiter festgesetzt. Die Abstimmung muss jedoch geheim durchgeführt werden, wenn mindestens ein Fünftel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Protokollführenden und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll Ort und

Zeit der Versammlung, die Namen der erschienenen Mitglieder, die Person des Versammlungsleiters, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.

§ 13 Musikalischer Leiter

- (1) Der musikalische Leiter des cantus aurumque ist André Philipp Gold.
- (2) Dem musikalischen Leiter obliegt die künstlerische Leitung des Vereins.
- (3) Der musikalische Leiter des Vereins ist verantwortlich für die inhaltliche Konzeption der im jeweiligen Geschäftsjahr stattfindenden Konzerte und Veranstaltungen, sowie die Chor-, Orchester- und Solistenbesetzung.
- (4) Der musikalische Leiter nimmt an allen Sitzungen des geschäftsführenden Vorstands teil und steht diesem beratend zur Seite.

§ 14 Datenschutzbestimmungen

- (1) Der Verein speichert mit Einwilligung seiner Mitglieder deren personenbezogene Daten, verarbeitet diese auch auf elektronischem Wege und nutzt sie zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins.

Folgende Daten werden – ausschließlich – gespeichert und verarbeitet:

- Name, Vorname, Anschrift
- Geburtsdatum und -ort
- Kommunikationsdaten (Telefon, Telefax, Mobilfunkverbindung, Emailadresse)
- Funktion im Verein
- Zeitpunkt des Eintritts in den Verein
- Ehrungen

Weitere Daten werden nicht oder nur mit ausdrücklicher, ergänzender Zustimmung des Betroffenen erhoben.

- (2) Für das Beitragswesen wird weiters die Bankverbindung des Betroffenen (IBAN, BIC) gespeichert.
- (3) Alle personenbezogenen Daten und Bankdaten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor Kenntnis und Zugriff Dritter geschützt.
- (4) Aus Gründen der Bestandsverwaltung und der Beitragserhebung werden die unter Ziff. 1 genannten persönlichen Daten im Umfang des Erforderlichen an die Verbände, in denen der Verein Mitglied ist weitergeleitet.
- (5) Die Meldung von Vereinsmitgliedern und personenbezogenen Daten derselben dürfen vom Verein zur Erfüllung seines Vereinszwecks an die Verbände weitergegeben werden, ebenso an die maßgeblichen Bankinstitute. Der Verein stellt sicher, dass die Verwendung durch das beauftragte Kreditinstitut ausschließlich zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins erfolgt und nach Zweckerreichung, Austritt des betroffenen Mitglieds oder erfolgtem Widerspruch die Daten unverzüglich gelöscht und die Löschung dem betroffenen Mitglied bekannt gegeben wird. Im Übrigen werden die

Daten verstorbener Mitglieder archiviert und vor unbefugtem Gebrauch geschützt. Soweit gesetzlich vorgeschrieben, werden die Daten von Vereinsmitgliedern bis zum Ablauf der steuerrechtlichen oder buchhaltungstechnischen Aufbewahrungsfristen dokumentensicher aufbewahrt und nach Ablauf der Frist vernichtet.

§ 15 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Mühldorf, die es ausschließlich und unmittelbar zur Förderung des Chorgesangs zu verwenden hat.

Beitragsordnung

Die Mitgliederversammlung des Vereins cantus aurumque e.V. hat am 10.07.2018 folgende Beitragsordnung beschlossen:

(1) Beitragshöhe

Der Jahresbeitrag beträgt 25,00 Euro und ist von jedem Vereinsmitglied zum Beginn eines jeden Geschäftsjahres (gleich Kalenderjahr), spätestens jedoch bis zum 31. Januar oder aber mit dem Vereinsbeitritt zu entrichten.

Schüler und Studenten entrichten einen Jahresbeitrag von 15,-- Euro.

Zusätzlich zum Jahresbeitrag können Mitglieder eine Spende an den Verein überweisen.

Mit der Entrichtung des Jahresbeitrags besteht ausdrücklich kein Anspruch auf Mitwirkung bei allen Konzertprojekten des Chores.

(2) Beitragszahlung

Die Mitglieder erteilen dem Schatzmeister ein schriftliches SEPA-Lastschriftmandat für die jährliche Beitragszahlung.

Die Einzahlung erfolgt auf das Vereinskonto

BANK: VR meine Raiffeisenbank eG

Name, Vorname

IBAN: DE88 7116 0000 0005 7786 03

BIC: GENODEF/VRR

Verwendungszweck: NAME DES MITGLIEDS, Beitragsjahr 201x (zutreffende Jahreszahl eintragen)

(3) Sonderregelungen

Sollten sich für ein Mitglied wegen eines sozialen Härtefalles Probleme bei der Beitragszahlung ergeben, kann sich dieses Mitglied zur Lösungsfindung an ein Vorstandsmitglied seines Vertrauens wenden.

(4) Gastsänger

Zeitweilige SängerInnen (Gastsänger) beteiligen sich mit einem Beitrag in Höhe von 25,-- Euro an dem jeweiligen Konzertprojekt. Der Betrag ist auf das o.g. Vereinskonto einzuzahlen (Verwendungszweck: „Gastbeitrag, Name des Sängers/der Sängerin“).

Bei einem anschließenden Übertritt in die Vereinsmitgliedschaft wird der bereits eingezahlte Betrag berücksichtigt. In besonderen Fällen kann der Vorstand auch auf Empfehlung des Chordirigenten den Gastbeitrag von 25,--Euro erlassen.

Die Beitragsordnung wurde am 10.07.2018 durch die Mitgliederversammlung angenommen.

Sie kann durch die Mitgliederversammlung jederzeit geändert oder außer Kraft gesetzt werden.

Zusatz 1

Bei der 4.ordentlichen Mitgliederversammlung am 19.11.2022 15:00 Uhr - 16:00 Uhr wurde die Erhöhung des Jahresbeitrages auf € 40.- ab dem Jahr 2023 beschlossen. (18 Ja Stimmen, 1 Enthaltung)

- **Vorstand**

1. Vorsitzende: Dr. Ingrid Kugler

Stellvertretender Vorsitzender: Andreas Kronberger

Schriftführerin: Eva Danninger

Schatzmeisterin: Katja Pröbß

Beauftragter für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit: Martin Dünser

Kassenprüfer: Birgit Over und Florian Gutknecht

Musikalischer Leiter: Musikdirektor André Philipp Gold